

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2017**

der

**VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH, München**

1. Allgemein

Das Jahr 2017 war von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betraf ergänzende Regelungen in der Satzung aufgrund des im Jahr 2016 in Kraft getretenen neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), sowie die Verabschiedung der Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage als konkrete Ausgestaltung der bereits 2016 verabschiedeten Leitlinie für die Anlagepolitik. Der zweite Schwerpunkt betraf nach der Einführung zur Verteilung der Speichermedien- und Geräteabgabe in den Bereichen Mobiltelefone, Tablets und PCs innerhalb der ZPÜ die Hauptausschüttung für das Jahr 2014 bzw. die nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung der Beträge, die Zeiträume ab 2011 betreffend.

Das VGG hat in Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Onlinenutzung im Binnenmarkt grundlegende Veränderungen in der Struktur der Verwertungsgesellschaften zur Folge. Daher hatte die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (kurz: VFF GmbH) im Jahr 2016 bereits umfassende Änderungen bei der Satzung und den Verteilungsplänen sowie die Einführung des Transparencyberichtes beschlossen. In der Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2017 wurden ergänzende Änderungen der Satzung zur Abtretung von Gesellschaftsanteilen und der Aufgaben der Gesellschafterversammlung vorgenommen.

Bei der Regelung zur Aufnahme neuer Gesellschafter in § 5 der Satzung wurde das Kriterium der Maßgeblichkeit zum Aufkommen der VFF GmbH, welches Voraussetzung für die Aufnahme als Gesellschafter ist, dahingehend präzisiert, dass der aufnahmewillige Gesellschafter im Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10,0 % zum Aufkommen der VFF GmbH beigetragen haben muss. Die Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt künftig zum Nennwert.

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung in § 8 wurden ergänzt um Beschlussfassungen zur Rechteeinräumung für nichtkommerzielle Zwecke gem. § 11 VGG. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Darlehen und Stellung von Darlehenssicherheiten obliegt nunmehr der Gesellschafterversammlung.

Die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung hat die VFF GmbH sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt, da auch im Berichtsjahr noch zahlreiche Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit dieses Instrument in der Praxis genutzt werden wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2017 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Der im Januar 2014 mit dem BCH für die Jahre 2011 bis 2017 abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, besaß auch im Berichtsjahr Gültigkeit.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 konnte die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone abschließen, der zunächst bis zum 31. Dezember 2018 läuft. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Für die Jahre zwischen 2008 und 2013 betragen die Tarifsätze zwischen EUR 1,6625 sowie EUR 5,6625. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50. Die Zahlungen wurden für die Jahre 2014 bis 2015 am 30. Juni 2017, für die Jahre 2011 bis 2013 am 30. September 2017 und für die Jahre 2008 bis 2010 am 30. April 2017 fällig und sind von der ZPÜ den einzelnen Gesellschaftern überwiesen worden.

Für den Bereich Tablets konnten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungssätze vereinbart werden:

Für Privat-Tablets in den Jahren 2012 und 2013 EUR 4,90, für das Jahr 2014 EUR 5,95 und ab 2015 EUR 7,00. Für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 1,96, EUR 2,38 bzw. EUR 2,80.

Der Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das neue transparente Verteilungssystem konnte somit in Kraft treten, auf deren Grundlage die Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften ausgekehrt werden. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt auch die Verteilung der Erlöse aus Tablets und Mobiltelefonen.

Allerdings ist ein Teilbereich, der sogenannte Filmausgleich, noch offen. Hier befindet sich die ZPÜ in Rechtsgesprächen mit dem DPMA.

Für die Verteilung im Bereich PCs, Mobiltelefone und Tablets erfolgen die Verteilungsverhandlungen der Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden sollen. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Kabelweiterleitungsvergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neue Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung, sowie der Frage, welchen Einfluss die Kündigung der Kabeleinspeisungsverträge zwischen den Regionalgesellschaften und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf die Vergütungshöhe der VFF-Erlöse hat. Insoweit werden die Verhandlungen mit der ANGA fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchener Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF GmbH erzielt werden, die auch für 2017 Gültigkeit besitzt.

In der Beiratssitzung vom 26. April 2017 wurde der Verteilungsplan für das Aufkommen der Geräte- und Speichermedienabgabe gemäß § 54 Abs. 1 UrhG im Hinblick auf die Gewichtung von Dokumentationen in § 4 Ziffer 8 des Verteilungsplans neu gefasst.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweiterbildung wurde um die Programme Auto Motor und Sport Channel sowie Marco Polo TV erweitert und gilt nun in der Fassung vom 26. April 2017.

Mit Beschluss des Beirats vom 2. April 2014 wurden die Verteilungspläne für das Aufkommen aus den Bereichen §§ 45a, 49, 52a, 52b UrhG in einen gemeinsamen Verteilungsplan überführt. Das jeweilige Aufkommen wird wie bisher dem Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG zugeschlagen.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF GmbH 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2014 einen neuen Tarif (gültig ab 1. Januar 2015) für Kabelweiterbildung in Senioreneinrichtungen veröffentlicht.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft, ebenfalls Vertragspartner der ZWF, hat den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Über einen Neuabschluss finden derzeit Verhandlungen statt.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die Kabelweiterbildung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung wurde geringfügig erhöht und beläuft sich im Jahr 2017 auf EUR 8,61 pro Zimmer.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hat mit den Ländern zunächst einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abgeschlossen. Dieser Vertrag wird mit geringfügigen Änderungen 2018 fortgesetzt.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2014 abgeschlossen, der sich auch im Jahr 2017 verlängert hat, da er nicht gekündigt worden ist. Die Höhe stieg von EUR 16.799.139,00 für das Jahr 2010 auf EUR 17.222.621,00 im Jahr 2014 an und gilt auch für das Jahr 2017. Die bestehende Binnenverteilung der ZBT wurde modifiziert, wobei der Anteil der VFF GmbH in gleicher Höhe wie bisher fortgeführt wird.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG a. F. konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, über die Fortsetzung des Vertrags für die Jahre 2013 und 2014 am 9. Januar 2014 eine entsprechende Einigung erzielen. Hiernach zahlten die Länder an die Verwertungsgesellschaften ab dem Jahr 2014 einen Betrag in Höhe von EUR 1.450.000,00. Damit konnte im Vergleich zur Zahlung des Jahres 2012 in Höhe von EUR 1 Mio. eine deutliche Steigerung erzielt werden. Der Vertrag galt 2017 fort, da er von keiner Seite gekündigt wurde. Grundlage für die Ausschüttungen sind die Studienergebnisse des Jahres 2012, die auch für die Verteilung des Jahres 2017 gelten. Der Anteil der VFF GmbH beträgt am Gesamtaufkommen 2,83 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Gerät- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2014 im September/Oktober 2017 mit einem Punktewert von EUR 2,60.

Eine umfangreiche nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung für die Jahre 2011 bis 2013 erfolgte im November 2017, wobei sich die seinerzeitigen Punktewerte um einen prozentualen Zuschlag erhöht haben, der dem prozentualen Mehrerlös aus den zur Verfügung stehenden Mitteln entspricht.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen EUR 6.226.265,50 für 2014 und EUR 4.605.060,07 für die nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung 2011 bis 2013 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte EUR 4.994.581,80 im September/Oktober 2017 sowie EUR 4.476.878,28 im November 2017 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis II, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF GmbH ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2014 und nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttungen 2011 bis 2013 in Höhe von EUR 3.397.150,00 im September 2017 und in Höhe von EUR 3.701.000,00 im November 2017 statt.

Im Jahr 2017 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 1.773.875,79. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von EUR 63.764,05 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2016 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 41.543,67 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2016 in Höhe von EUR 14.482.870,62 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 27. Juni 2017 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2016 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Satzung und der Verteilungspläne, der Verabschiedung der allgemeinen Anlagerichtlinie und der Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik sowie dem Transparenzbericht.

2. Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2017 EUR 32.399.780,05 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2017 in Höhe von EUR 2.289.924,12.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2017 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 19.078.397,05 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 375.154,89.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 109.873,82.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 51.129,18.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 55.533,90.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterträge in Höhe von EUR 55.085.910,54 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.440.721,16 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 2,62 % der Gesamterträge.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR 1.183.090,88 betragen. Das sind 2,18 % der gesamten Verwertungserlöse von EUR 54.380.244,69.

4. Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von EUR 13.185,00, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 687,99 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 16.102,88 (Erhöhung Aktivwert der Rückdeckungsversicherung) sowie in Höhe von EUR 38.926.999,22 (Wertpapiere).

5. Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2017 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 383.260,68 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 2.136.668,81 zurückgestellt.

Auch im Jahr 2017 blieb die Dotierung des Sozialfonds weiterhin ausgesetzt. Auch hat der Beirat beschlossen, die Dotierung für 2018 auszusetzen. Ebenso wurde die Dotierung des Förderfonds aus dem Bereich des Verteilungsplans für das Aufkommen aus der Kabelweiterbildung für 2017 und 2018 ausgesetzt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2017 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 44.300,00 geleistet werden.

Im Jahr 2017 konnte an 19 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Hamburg, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 6.600,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl der Stipendien gleich. Für die Ausschreibung der Förderungen ab dem Wintersemester 2017/2018 sind 59 Bewerbungen (im Vorjahr 62) eingegangen, über die im April 2017 entschieden wurde. Mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 wurde das monatliche Stipendium von EUR 550,00 auf EUR 600,00 pro Monat angehoben und beträgt jährlich nunmehr EUR 7.200,00.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2017 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 25.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 50.000,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 25.000,00 gefördert.

Zum 23. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen mit einem Preisgeld von EUR 7.500,00. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Zum 22. Mal vergeben wurde der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF GmbH in den „Bernd Burgemeister Fernsehpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Der Preisträger 2017 war „Zuckersand“, Produzent Claussen+Putz Filmproduktion GmbH. Neben dem Hauptpreis erfolgen seit 2017 auch Nominierungen für 2 weitere Fernsehfilme, die eine Nominierungsprämie von EUR 2.500,00 erhalten. Nominiert waren 2017 die EIKON SÜDWEST GmbH für die Produktion "So auf Erden" sowie die Polyphon Film- und Fernsehgesellschaft mbH mit der win win Film-, Fernseh- und Mediaproduktion GmbH für "Das Leben danach".

Der Kindermedienpreis „Weißer Elefant“ wurde mit EUR 14.000,00 gefördert, der Studio Hamburg Nachwuchspreis mit EUR 15.000,00.

Zum dritten Mal vergeben wurde der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Erstmals unterstützt wurde der Carl Laemmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00. Der Preis wurde im März 2017 an Roland Emmerich als ersten Preisträger verliehen. Bei der Preisverleihung im März 2018 wurde Frau Professor Regina Ziegler ausgezeichnet.

Zum 15. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Coproduction-Market der VFF Highlight Pitch, der 2017 in „VFF Talent Highlight Award“ umbenannt wurde, vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien ist die VFF GmbH Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wird beim DOK.Fest München der von der VFF GmbH gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 45.000,00 und ist bis 2018 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek - Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt bekommen. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flehsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahlgert, hat im Jahr 2017 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 898.273,56.

6. Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2017 beträgt 2.068 nach 2.033 im Vorjahr.

Im Jahr 2017 fanden zwei Beiratssitzungen sowie zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2017 wurde erstmalig der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Verteilungspläne sowie die neu gefasste Satzung beschlossen. Beschluss wurden weiterhin die überarbeiteten Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements der VFF GmbH sowie die neue Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der Gesellschaft.

Die VFF GmbH ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

7. Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2017 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte – ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ – zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei der Gesellschaft führen wird.

Da das Verwertungsgesellschaftengesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungs volumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommende Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF GmbH vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen und insbesondere durch Negativzinsen. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie das Risiko von Negativzinsen zu vermeiden. Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF GmbH entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut wird, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird.

Die neue Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsichere Wertpapiere im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hard- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, insbesondere durch die Tätigkeit für ausländische Rechteinhaber, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre z. B. wünschenswert, Cloud-Speicherdienste vergütungspflichtig zu machen. Auch in der rechtlichen Durchsetzung von bisher nicht realisierten Vergütungsansprüchen, z. B. bei Set-Top-Boxen, liegen weitere Chancen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einer möglichen Erhöhung der im Ausland erzielbaren Umsätze.

8. Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttung für die Jahre 2015 und 2016 vorbereiten, sobald die entsprechende Freigabe des DPMA für die Zahlungen aus dem sogenannten Filmausgleich vorliegen. Weiterhin wird nach Durchführung einer erneuten empirischen Untersuchung im Jahr 2018 die Frage einer Neuauftteilung der ZPÜ-Erlöse für die Einnahmeseite der VFF GmbH von entscheidender Bedeutung sein.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH spielt der Abschluss der nach wie vor anhängigen zahlreichen Schiedsstellenverfahren und Verfahren beim BGH sowie OLG München eine bedeutende Rolle. Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2018 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein. Gleichwohl sollte es der VFF GmbH gelingen, mit ihrer Anlagepolitik im Geschäftsjahr 2018 Negativzinsen – wie im Berichtsjahr – weitestgehend zu vermeiden.

München, den 30. April 2018

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile